

Beitragsordnung des Vereins Wear-Share e.V.

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung seiner Aufgaben.
2. Die Höhe, Fälligkeit und zulässigen Zahlungsweisen der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Änderungen der Beitragshöhe oder der Zahlungsmodalitäten werden den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich, per E-Mail oder über den Mitgliederbereich der Vereinswebsite bekannt gegeben.

§ 2 Zahlungsweise

1. Die Beiträge können jährlich, monatlich oder als Einzelzahlung entrichtet werden.
2. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Mitglieds per Banküberweisung, SEPA-Lastschrift, PayPal (inklusive Abo-Funktion) oder bar an die Kasse des Vereins.
3. Die gewünschte Zahlungsart wird bei Eintritt festgelegt und kann auf Antrag beim Vorstand geändert werden.

§ 3 Beitragseinzug und -fälligkeit

1. Beiträge sind spätestens am jeweils vereinbarten Fälligkeitstag im Voraus zu zahlen. Bei monatlicher Zahlung ist der Beitrag jeweils zum ersten Werktag des Monats, bei jährlicher Zahlung zum ersten Werktag des Kalenderjahres fällig.
2. Bei Bankeinzug oder PayPal-Abo erfolgt die Abbuchung automatisiert.
3. Bei Überweisung oder Barzahlung ist das Mitglied selbst für die rechtzeitige Zahlung verantwortlich.

§ 4 Online-Mitgliederbereich und Beitragsübersicht

1. Jedes Mitglied erhält Zugang zum geschützten Mitgliederbereich auf der Vereinswebsite.
2. Im Mitgliederbereich können gezahlte und offene Beiträge eingesehen werden.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann dort direkt online per PayPal, Überweisung oder soweit technisch möglich, per weiteren angebotenen Zahlungsarten erfolgen.
4. Nach jeder Online-Zahlung erhält das Mitglied eine automatische Zahlungsbestätigung per E-Mail.

§ 5 Beitragsbefreiung, Ermäßigung und Stundung

1. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand aus sozialen, gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.
2. Insbesondere Mitglieder in finanziellen Notlagen, Schüler/-innen, Studierende, Auszubildende, Erwerbslose, Rentner/-innen, Menschen mit Behinderung oder Geflüchtete können eine Ermäßigung oder Befreiung erhalten.
3. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

1. Gerät ein Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug, wird es durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail gemahnt und zur Zahlung aufgefordert.
2. Erfolgt innerhalb eines Monats nach der Mahnung keine Zahlung, erfolgt eine zweite Mahnung.
3. Nach Ablauf eines weiteren Monats kann das Mitglied, sofern es trotz zweifacher Mahnung und Hinweis auf mögliche Konsequenzen weiterhin nicht zahlt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Das betroffene Mitglied hat vor dem Ausschluss die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der zweiten Mahnung schriftlich Stellung zu nehmen (Anhörungsrecht).
5. Soziale Härten und individuelle Gründe werden im Rahmen der Anhörung besonders berücksichtigt.

§ 7 Weitere Regelungen

1. Die aktuellen Zahlungsinformationen (Bankverbindung, PayPal-Adresse) werden den Mitgliedern mitgeteilt und sind im internen Bereich der Vereinswebsite abrufbar.
2. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Zahlungsbestätigung oder Quittung.
3. Gebühren aus Rücklastschriften oder abgelehnten PayPal-Transaktionen, die das Mitglied zu vertreten hat, trägt das Mitglied.
4. Ein bereits gezahlter Beitrag wird bei Austritt im laufenden Jahr grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Erstattung beschließen.
5. Über die Erhebung und Höhe einer Aufnahmegebühr oder von Sonderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
6. Gegen Entscheidungen des Vorstands über Beitragserlass, -ermäßigung, -stundung oder Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
7. Im Übrigen gilt die Satzung des Vereins.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.07.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.